



DOCUMENT

5

Liste der Texte, die das öffentliche Anhörungsverfahren sowie seinen Zusammenhang mit dem Verfahren zur periodischen Sicherheitsüberprüfung gemäß Art. L 593-19 des französischen Umweltgesetzbuchs regeln

Öffentliches
Anhörungsverfahren
über den Bericht der 4.
periodischen
Sicherheitsüberprüfung

Kernkraftwerk von Saint-Laurent
Reaktor Nr. 2

1. Liste der Texte, die das öffentliche Anhörungsverfahren regeln

Liste der Texte, die das öffentliche Anhörungsverfahren regeln:

- Art. L. 593-18 und L. 593-19 des französischen Umweltgesetzbuchs.
- Art. R. 593-62 bis R. 593-629 des französischen Umweltgesetzbuchs.
- Art. R. 123-2 bis R. 123-27 des französischen Umweltgesetzbuchs.

2. Zusammenhang des öffentlichen Anhörungsverfahrens mit dem Verfahren zur periodischen Sicherheitsüberprüfung gemäß Art. L 593-19 des französischen Umweltgesetzbuchs

Hintergrund der periodischen Sicherheitsüberprüfung

In Frankreich schreibt das Umweltgesetzbuch vor, dass Kernkraftwerke ordnungsgemäß ohne Betriebsdauereinschränkung zugelassen sind und periodischen Sicherheitsüberprüfungen unterzogen werden, die die internationalen Best Practices berücksichtigen.

Diese Sicherheitsüberprüfung dient folgenden Zwecken:

- *Prüfung der Situation der Anlagen im Hinblick auf die für sie geltenden Regeln,*
- *Aktualisierung der Einschätzung der Risiken oder Nachteile der Anlage für die in Art. L. 593-1 des französischen Umweltgesetzbuchs aufgeführten Interessen (öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Hygiene oder Umwelt- und Naturschutz), unter Berücksichtigung des Zustands der Anlage, der im Rahmen des Betriebs gesammelten Erfahrung, der Weiterentwicklung der Kenntnisse, unter anderem über den Klimawandel und seine Auswirkungen, sowie der für gleichwertige Anlagen geltenden Regeln. Diese Bewertung der Risiken berücksichtigt die Folgen des Klimawandels auf externe Beanspruchungen, die im Rahmen derselben zu beachten sind.*

Nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung legt der Betreiber der Autorité de Sûreté Nucléaire Autorité de sûreté nucléaire et de radioprotection (ASNR – Behörde für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz) und dem für die nukleare Sicherheit zuständigen Minister einen Abschlussbericht über die Sicherheitsüberprüfung (RCR – Rapport de conclusions du réexamen) vor.

Nach dem 35. Betriebsjahr eines Reaktors findet ein öffentliches Anhörungsverfahren bezüglich des Abschlussberichts über die Sicherheitsüberprüfung statt (siehe unten).

Die ASNR berücksichtigt die Schlussfolgerungen des öffentlichen Anhörungsverfahrens in ihrer Analyse des Betreiberberichts und in den von ihr festgelegten Vorgaben, und legt ihre Analyse des Berichts sowie ihre Vorgaben dem für die nukleare Sicherheit zuständigen Minister vor.

Zusammenhang des öffentlichen Anhörungsverfahrens mit dem Verfahren zur periodischen Sicherheitsüberprüfung gemäß Art. L. 593-19 des französischen Umweltgesetzbuchs

Das vorliegende öffentliche Anhörungsverfahren betrifft den Abschlussbericht über die Sicherheitsüberprüfung im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung nach dem 35. Betriebsjahr eines Kernkraftwerks und steht wie folgt mit dem Verfahren bezüglich der periodischen Sicherheitsprüfung im Zusammenhang:

- **Der Betreiber legt seinen Abschlussbericht über die Sicherheitsüberprüfung der ASNR und dem für die nukleare Sicherheit zuständigen Minister vor.**
- Anschließend **erstellt der Betreiber die Unterlagen** gemäß Art. R. 593-62-4 des französischen Umweltgesetzbuchs **für das öffentliche Anhörungsverfahren** und legt es der ASNR vor. Der für die nukleare Sicherheit zuständige Minister erhält ebenfalls eine Kopie,
 - *1. Ein Präsentationsmerkblatt aus dem die Kontaktdaten des Betreibers, der Gegenstand des Anhörungsverfahrens, die maßgeblichen Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung, die wichtigsten der in Punkt 3. genannten Maßnahmen und die Hauptgründe – insbesondere hinsichtlich des Schutzes der in Art. L. 593-1 genannten Interessen – aus denen sie vom Betreiber vorgeschlagen werden, sowie die wichtigsten, zur besseren Wahrung der in Art. L. 593-1 genannten Interessen seit der vorherigen periodischen Sicherheitsüberprüfung ergriffenen Maßnahmen hervorgehen;*
 - *2. Der in Abs. 1 des Art. L. 593-19 genannte Bericht, ggf. mit Ausnahme der im Rahmen eines gemäß dem letzten Abs. des Art. L. 593-18 getrennten Berichts vorgelegten Punkte;*
 - *3.1. Die Beschreibung der vom Betreiber im Anschluss an die periodische Sicherheitsüberprüfung zur Behebung der festgestellten Abweichungen oder zur besseren Wahrung der Interessen gemäß Art. L. 593-1 vorgeschlagenen Maßnahmen, die im ersten Absatz des Art. L. 593-19 aufgeführt sind;*
 - *3.2. Ein Dokument über die mit dem Betrieb des Reaktors während der nächsten zehn Jahre verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der radiologischen oder sonstigen Folgen eventueller Ereignisse oder Unfälle. Dieses Dokument kann sich auf mehrere Reaktoren desselben Standorts beziehen, insofern sie einen ähnlichen technischen Zustand aufweisen;*
 - *4. Gegebenenfalls die Ergebnisse der implementierten Konsultierungsmaßnahmen für den gemeinsamen Teil der periodischen Sicherheitsüberprüfung im Rahmen der Anwendung des Art. R. 593-62-1;*
 - *5. Die Liste der Texte, die das öffentliche Anhörungsverfahren sowie seinen Zusammenhang mit dem Verfahren zur periodischen Sicherheitsüberprüfung gemäß Abs. 2 ff. Art. L. 593-19 regeln.*
- **Die ASNR übermittelt die Unterlagen an den Präfekten** des Departements, in dem das öffentliche Anhörungsverfahren stattfinden soll. Wenn das Anhörungsverfahren mehrere Departements betrifft, erhält jeder der jeweils zuständigen Präfekten die Unterlagen.
- **Der Präfekt** (ggf. der Koordinator) **ist für die Vorbereitung und Einleitung des öffentlichen Anhörungsverfahrens zuständig** (Festlegung des Umfangs der Konsultierung, Anrufung des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts zur Bestellung des unabhängigen Gutachters/der Anhörungskommission, Ausführung der verschiedenen Bekanntmachungsmaßnahmen der entsprechenden Unterlagen bezüglich des Aushangs, der Veröffentlichung in der Presse und der Veröffentlichung im Internet).
- **Der Präfekt ist ebenfalls zuständig für die Konsultierung der verschiedenen Gebietskörperschaften im Konsultierungsumkreis** (die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände, Departements und Regionen), und zwar spätestens zum Zeitpunkt der

Einleitung des öffentlichen Anhörungsverfahrens. Er berät sich unter den gleichen Bedingungen mit dem **lokalen Informationsausschuss (CLI – Commission locale d'information)**.

- **Wenn ein Nachbarland an den Konsultationsumkreis angrenzt** oder wenn die Grenzbedingung nicht erfüllt ist, der Präfekt jedoch auf eigene Initiative oder auf Anfrage der Behörden eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichneten Übereinkommens über die Bewertung der Umweltfolgen in einem grenzüberschreitenden Rahmen der Ansicht ist, dass der Betrieb des Reaktors maßgebliche Auswirkungen auf die Umwelt in diesem Staat haben könnte, auch wenn im Konsultationsumkreis keine gemeinsame Grenze vorhanden ist:
 - Der Präfekt informiert diesen Staat über die Einleitung des öffentlichen Anhörungsverfahrens und legt ihm eine Ausfertigung der Anhörungsunterlagen vor. Das in Punkt 3.2 des oben genannten Art. R 593-62-4 bezeichnete Dokument und der Hinweis über die Art und Weise in der sich die öffentliche Anhörung in das Verfahren der periodischen Sicherheitsüberprüfung einfügt, werden erforderlichenfalls übersetzt.
 - Die Mitteilung über die Verordnung zur Einleitung des öffentlichen Anhörungsverfahrens legt die Fristen fest, innerhalb derer die Behörden dieses Landes ihre Absicht zur Teilnahme an dem öffentlichen Anhörungsverfahren äußern können. Das öffentliche Anhörungsverfahren kann erst nach Ablauf dieser Frist beginnen.
 - Der Präfekt übermittelt die Unterlagen an den Außenminister.
- Unter der Leitung des unabhängigen Gutachters oder der Anhörungskommission, die von der ASNR, dem Präfekten und dem Betreiber unabhängig sind, **legt der Präfekt die Dauer des öffentlichen Anhörungsverfahrens fest.**
- **Nach Abschluss der öffentlichen Anhörung obliegt es dem unabhängigen Gutachter** (oder dem Vorsitzenden der Anhörungskommission), einen Bericht zu erstellen, der den Ablauf des Anhörungsverfahrens beschreibt und die Anmerkungen der Öffentlichkeit sowie die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gesammelten Vorschläge und eventuellen Anmerkungen des Betreibers untersucht. Er erstellt seinen Bericht einschließlich seiner begründeten Schlussfolgerungen und legt ihn dem **Präfekten** vor.
- **Der Präfekt übermittelt der ASNR** den Bericht und die Schlussfolgerungen des unabhängigen Gutachters einschließlich seiner Meinung und ggf. der Ergebnisse der Konsultierungen der Gebietskörperschaften, des lokalen Informationsausschusses (CLI – Commission locale d'information) und der Nachbarstaaten. Er legt dem für die nukleare Sicherheit zuständigen Minister eine Kopie der Unterlagen vor.
- **Die Autorité de Sûreté Nucléaire (ASN – Behörde für nukleare Sicherheit) berücksichtigt die Schlussfolgerungen des öffentlichen Anhörungsverfahrens und die Ergebnisse der eventuellen Konsultierung der Nachbarstaaten** in ihrer Analyse des Betreiberberichts und in den von ihr festgelegten Vorgaben.